

### Neue Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu den Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung

von Carsten Schaffors, GBA Laborgruppe

Aufgrund der Aktualisierung der DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ im November 2012 war es notwendig geworden, die aus dem Jahr 2006 stammende „Empfehlung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Schwimm- und Badebeckenwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umweltbundesamt – Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ zu aktualisieren. Dazu hat das Umweltbundesamt (UBA) im Dezember 2013 eine neue Empfehlung veröffentlicht.<sup>[1]</sup> Neben hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen werden chemische und chemisch-physikalische Bedingungen festgelegt, um die Gesundheit der Badegäste entsprechend des §37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu schützen.<sup>[2]</sup>

Gefordert wird eine Wasseraufbereitung entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), die Belastungstoffe und die Anzahl der Mikroorganismen reduziert bzw. gänzlich entfernt. Eine optimierte Beckenhydraulik soll für eine gute Verteilung des Desinfektionsmittels sorgen und pro Badegast und Woche sollen durchschnittlich 30L Frischwasser eine unerwünschte Anreicherung von Stoffen verhindern, die durch die Aufbereitung nicht entfernt werden können.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Krankheitserreger ist eine routinemäßige mikrobiologische Untersuchung nur auf die Indikatorparameter Koloniezahl (36°C) und *Escherichia coli* beschränkt, die auf mögliche pathogene Belastungen hinweisen können. Weitere coliforme Keime, die bei der Bestimmung des Fäkalbakteriums *E. coli* mit erfasst werden, sollen vom Labor als Nebenbefund mit ausgewiesen werden. Zusätzlich werden *Legionella species* und *Pseudomonas aeruginosa* als potentielle Krankheitserreger mit Relevanz für das Beckenwasser untersucht.<sup>[2]</sup>

Da die mikrobiologische Untersuchung immer nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Probenahme ist, sollen die Untersuchung der chemischen Hygiene-Hilfsparameter freies Chlor, pH-Wert und Redoxspannung kontinuierlich erfolgen, um eine lückenlose Beurteilung der seuchenhygienischen Verhältnisse im Beckenwasser zu ermöglichen.<sup>[2]</sup> Weitere zu untersuchende Parameter, deren Grenzwerte nach DIN 19643:2012-11 einzuhalten sind, sind Färbung, Trübung, Aluminium, Eisen, Säurekapazität, Nitrat und Oxidierbarkeit.

Um die Konzentration möglicher gesundheitlich bedenklicher Nebenprodukte der Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser zu minimieren, sollen neben der Trihalogenmethane (Chloroform, Dibromdichlormethan, Tribrommethan) auch das freie und gebundene Chlor untersucht werden. Die in der DIN 19643:2012-11 neu genannten chemischen Parameter für anorganische Desinfektionsnebenprodukte (DNP) sind Chlorit, Chlorat und Bromat, die ebenfalls mit Grenzwerten belegt wurden. Werden arsenhaltige Füllwässer (z.B. Heilwässer) dem Beckenwasser zugeführt, dann muss Arsen mit analysiert werden und darf eine Konzentration von 0,2 mg/L nicht überschreiten.



In den neuen Empfehlungen des UBA sind ebenfalls die Untersuchungsintervalle der einzelnen Parametergruppen genannt, die Maßnahmen bei Überschreitungen sowie die hygienischen Anforderungen an sonstige Einrichtungen in Bädern. Um Einsicht in die amtliche Mitteilung des UBA zu erhalten, klicken Sie bitte auf den folgenden Link ([http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hygieneanforderungen\\_ueeberwachung\\_baed\\_er\\_2014\\_57.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/hygieneanforderungen_ueeberwachung_baed_er_2014_57.pdf)).

Die GBA Laborgruppe unterstützt Sie gerne bei diesem Thema und bietet fachgerechte und Kompetente Probenahmen und Analytik auch für diese Fragestellung an.

Kontaktieren Sie uns zu diesem Thema:

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH  
Frau Marie-Luise Röschel  
Flensburger Straße 15  
25421 Pinneberg  
Tel.: +49 (0) 4101 / 79 46 - 0  
Fax: +49 (0) 4101 / 79 46 - 26  
eMail: [pinneberg@gba-laborgruppe.de](mailto:pinneberg@gba-laborgruppe.de)

Literatur:

<sup>[1]</sup> „Empfehlung: Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ *Homepage des Umweltbundesamtes*, 04.12.2013

<sup>[2]</sup> „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 2, 2014, 57: 258-279; Springer-Verlag Berlin Heidelberg

---

## Genehmigung zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Goldor Bait“ in Kartoffeln

von Carsten Schaffors, GBA Laborgruppe

Der im November 2013 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zunächst abgelehnte Antrag zur Verwendung des Pflanzenschutzmittels „Goldor Bait“ aufgrund der zu erwartenden Absenkung des Rückstandshöchstgehaltes für den darin enthaltenen Wirkstoffe Fipronil (wir berichteten in unserem [Newsletter Nr. 4, Dezember 2013](#)) ist am 28. Januar 2014 nun doch genehmigt worden.

Es handelt sich um eine beschränkte Zulassung „für Notfallsituationen“ für den Zeitraum vom 27. Januar 2014 bis zum 26. Mai 2014 und gilt für Flächen mit Starkbefall und nach Warndienstaufruf des Pflanzenschutzdienstes.<sup>[1]</sup>

Es wird erwartet, dass der Rückstandshöchstgehalt für Fipronil in Kartoffeln auf EU-Ebene von 0,01 mg/kg auf 0,005 mg/kg gesenkt wird. Nach Anwendung von „Goldor Bait“ wäre dieser Wert nicht einzuhalten. Das BVL geht nach wie vor von einer Absenkung des Grenzwertes auf EU-Ebene aus, jedoch noch nicht im laufenden Jahr, so dass Kartoffeln, die in diesem Jahr produziert werden, nicht betroffen sind.

Der in „Goldor Bait“ enthaltene Wirkstoff Fipronil findet als Insektizid seine Verwendung u.a. im Kartoffelanbau, um die Knollen vor dem Drahtwurm (Larven verschiedener Schnellkäferarten (Familie *Elateridae*)) zu schützen. Das Ködergranulat wird beim Legen der Kartoffeln in die Pflanzfurche gestreut.



Drahtwurm: Larvenstadium verschiedener Schnellkäferarten (Familie *Elateridae*)

Mit der jetzigen Zulassung sind zum Schutz der Bienen bestimmte Anwendungsbestimmungen und Auflagen verbunden. Imker mit Bienenständen im Umkreis von 60 m um die vorgesehene Behandlungsfläche sind mindestens 48 Stunden vor Anwendung zu informieren. Das Risiko für die Bienen wird dann vom BVL als „sehr gering“ bewertet.<sup>[1]</sup> Ebenso sieht das BVL kein gesundheitliches Risiko für die Verbraucher bei Rückständen in Kartoffeln bis 0,01 mg/kg.

Die Nutzung und Erlaubnis von Pflanzenschutzmitteln ist bei der GBA Laborgruppe ein Thema, das aufgrund der Vielfalt der Wirkstoffe und Substanzen ständig beobachtet wird. Die Forderungen nach einem Nachweis in den unterschiedlichsten Matrices mit immer geringer werdenden Bestimmungsgrenzen setzt hier ein umfassendes Wissen voraus. Sollten Sie Fragen zu Fipronil oder anderen Pflanzenschutzmitteln haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kontaktieren Sie uns zu diesem Thema:

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH  
Frau Stefanie Riechers  
Goldtschmidtstraße 5  
21073 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 / 79 71 72 - 0  
Fax: +49 (0) 40 / 79 71 72 - 27  
eMail: service@gba-laborgruppe.de

Literatur:

<sup>[1]</sup> Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): „Genehmigung zur Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Goldor Bait“ in Kartoffeln“ (28. Januar 2014)

---

## 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle)

von Dr. Sven Steinhauer, GBA Laborgruppe

Die am 16. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündete 16. AMG Novelle tritt am 1. April 2014 in Kraft. Mittel und langfristiges Ziel ist den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung zu minimieren.

Seit 2006 besteht ein EU-weites Verbot, Antibiotika als leistungsfördernde Futtermittelzusatzstoffe einzusetzen. Mit der in der 16. AMG-Novelle festgelegten Regelung ist nun ein weiterer Schritt eingeleitet worden, die systematische und flächendeckende Verringerung des Einsatzes von Antibiotika in Mastbetrieben zu unterstützen und Antibiotikaresistenzen vorzubeugen.<sup>[1][2]</sup> Damit kann die 16. AMG Novelle als Teil der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) gewertet werden. Sie beinhaltet weitgehende Maßnahmenkataloge, sowohl für den Tierhalter, die Tierärzte, als auch für die Behörden. Soweit möglich soll auf bestehende Daten zurückgegriffen werden oder Mitteilungspflichten an den Tierarzt oder andere Organisationen delegiert werden. Der Ausbau der gemeinsamen Schnittstellen für die behördlichen Datenbanken ist hierbei ein zentraler Punkt der Länder. Ziel ist es, aufgrund einer gesicherten bundesweit erhobenen Datenlage Kennzahlen zu erhalten, mit denen eine Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit gewährleistet werden kann.<sup>[1][2]</sup> Somit können Therapiehäufigkeiten in einzelnen Betrieben mit bundesweiten Zahlen verglichen werden und entsprechende Maßnahme zum optimierten und minimierten Antibiotika-Einsatz getroffen werden. In Betrieben mit erhöhter Therapiehäufigkeit können behördlicherseits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Hygiene, der Gesundheitsvorsorge oder sonstiger Haltungsbedingungen zur Antibiotikareduzierung angeordnet werden.<sup>[3]</sup>

Dies sind nur einige wichtige Auszüge aus der 16. AMG Novelle, die im größeren Zusammenhang mit der Verhinderung einer möglichen Resistenzentwicklung beim Menschen durch die Aufnahme antibiotikahaltiger Rückstände aus Lebensmitteln tierischen Ursprungs steht. Hierzu werden in den Verordnungen (EU) Nr. 470/2009 und Nr. 37/2010 substanzbezogene Rückstandshöchstwerte (MRLs) festgelegt.<sup>[4]</sup> Die GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH bietet mit einer Geräteausstattung auf dem neuesten Stand der Technik u.a. auch die entsprechende Rückstandsanalytik auf Veterinärantibiotika für Sie an.

Kontaktieren Sie uns zu diesem Thema:

GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH  
Herr Dr. Roland Bernerth  
Goldtschmidtstraße 5  
21073 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 / 79 71 72 - 0  
Fax: +49 (0) 40 / 79 71 72 - 27  
eMail: [service@gba-laborgruppe.de](mailto:service@gba-laborgruppe.de)

Literatur:

- <sup>[1]</sup> „Weniger Antibiotika in der Tierhaltung: Novelliertes Arzneimittelgesetz verkündet“ Pressemitteilung Nr. 278 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 16.10.2013  
<sup>[2]</sup> „Die 16.AMG-Novelle“ Presseinformation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 10.02.1014  
<sup>[3]</sup> „Neues Arzneimittelgesetz für mehr Schutz vor Antibiotika-Resistenzen“ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 16.10.2013  
<sup>[4]</sup> „Deutsche Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) – Veterinärteil“ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 12.12.2013

---

## Erneut räumliche Erweiterungen in der Zentrale der GBA

Nachdem wir im Oktober-Newsletter darüber berichtet haben, dass unsere Hamburger Zentrale sich erweitert hat, ist erneut dem gestiegenen Platzbedarf des Laborbereiches Rechnung getragen worden. Weitere 300 m<sup>2</sup> Büroflächen sind zum 01. Februar für verschiedenen Abteilungen ausgebaut und zur Verfügung gestellt worden, um im Laborbereich effizienter strukturieren und planen zu können. Hier finden nun Umbaumaßnahmen statt, um weitere Geräte platzieren und neue Labore einrichten zu können.

Auch diese Maßnahme ist eine Reaktion der GBA auf die Veränderungen des Marktes und dem Ziel, den Kundenwünschen immer besser entsprechen zu wollen.

Anfragen oder Aufträge können direkt über diesen oder jeden anderen unserer Standorte gestellt werden:

### GBA Gesellschaft für Bioanalytik mbH

**Hamburg:**  
Goldtschmidtstraße 5  
21073 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 / 79 71 72-0  
Fax: +49 (0) 40 / 79 71 72-27  
eMail: [service@gba-laborgruppe.de](mailto:service@gba-laborgruppe.de)

**Pinneberg:**  
Flensburger Straße 15  
25421 Pinneberg  
Tel.: +49 (0) 4101 / 79 46-0  
Fax: +49 (0) 4101 / 79 46-26  
eMail: [pinneberg@gba-laborgruppe.de](mailto:pinneberg@gba-laborgruppe.de)

**Hameln:**  
Brekelbaumstraße 1  
31789 Hameln  
Tel.: +49 (0) 5151 / 98 49-0  
Fax: +49 (0) 5151 / 98 49-99  
eMail: [hameln@gba-laborgruppe.de](mailto:hameln@gba-laborgruppe.de)

**Gelsenkirchen:**  
Wiedehopfstraße 30  
45892 Gelsenkirchen  
Tel.: +49 (0) 209 / 97 61 9-0  
Fax: +49 (0) 209 / 97 61 9-785  
eMail: [gelsenkirchen@gba-laborgruppe.de](mailto:gelsenkirchen@gba-laborgruppe.de)

**Hildesheim:**  
Daimlerring 37  
31135 Hildesheim  
Tel.: +49 (0) 5121 / 750 96-50  
Fax: +49 (0) 5121 / 750 96-55  
eMail: [hildesheim@gba-laborgruppe.de](mailto:hildesheim@gba-laborgruppe.de)

**Freiberg:**  
Meißner Ring 3  
09599 Freiberg  
Tel.: +49 (0) 3731 / 16 30 83-0  
Fax: +49 (0) 3731 / 16 30 83-4  
eMail: [freiberg@gba-laborgruppe.de](mailto:freiberg@gba-laborgruppe.de)

Herausgeber dieses Newsletter: © GBA Laborgruppe. Alle Rechte vorbehalten.

Fragen und Anmerkungen richten Sie bitte an [newsletter@gba-laborgruppe.de](mailto:newsletter@gba-laborgruppe.de).

Wir versuchen unsere Newsletter fehlerfrei und möglichst vollständig für Sie zu recherchieren.

Sollten die enthaltenen Angaben dennoch unvollständig sein oder Fehler enthalten, dann sind wir von jeder Haftung ausgeschlossen.